

Mukke SHG e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



§ 1.1 Der Verein führt den Namen Mukke SHG.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Stadthagen.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, sofern sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.

Der Verein wurde am 03.03.2019 errichtet.

§ 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik-Szene im ländlichen Raum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung und Förderung von Musik-Veranstaltungen wie Konzerten und Festivals.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Über den **schriftlichen oder elektronischen** Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Juristischen Personen steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

§ 3.2 Der Eintritt ist jederzeit zulässig.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 3.3 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen; es sind natürliche Personen, die sich bei der Förderung von Kunst und Kultur hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
- e) mit dem Tod des Mitglieds

§ 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4.5 In den Fällen b), d) und e) des Paragraphen 4.1 erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

§ 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

§ 7.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

§ 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 2 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlen sollen möglichst alle 22 bis 26 Monate stattfinden. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

§ 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

§ 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung kann persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9.2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. In jedem Fall muss der Beschluss nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

§ 10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 11 Aufgabe der Kassenprüfer

Aufgabe der von der Mitgliederversammlung in der Regel für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfern ist:

- a) die Prüfung der Kasse des Vereins
- b) die Berichterstattung über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung

Kassenprüfer dürfen maximal zwei Amtszeiten am Stück im Amt bleiben.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Möglichst einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder unter Verwendung von elektronischen Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollte ein Mitglied nicht mit dem elektronischen Versand einverstanden sein, erhält das Mitglied die Einladung per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Bei einer persönlichen Versammlung muss diese im Landkreis Schaumburg stattfinden.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 13.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 13.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab 15 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 22 Mitglieder, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

§ 13.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 13.7 Für die Wahlen gilt Folgendes:

- a) Es werden 2 Wahlbeauftragte von der Mitgliederversammlung ernannt. Diese Wahlbeauftragten können sich nicht zur folgenden Wahl aufstellen lassen
- b) Für den Vorgang der Wahlen wird die Versammlungsleitung an die Wahlbeauftragten übergeben
- c) Sofern für jedes Amt nur eine Person zur Wahl aufgestellt wird, kann die gesamte Wahl als Blockwahl in einem Wahlgang durchgeführt werden
- d) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben

§ 13.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Medien beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Musik-Veranstaltungen im ländlichen Raum.

- a) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.03.2019 errichtet und beschlossen
- b) **Mit Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.11.2020**